

## Vergabekriterien

### 1. Ausgangslage

Im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sind die Rahmenbedingungen für die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand verbindlich festgelegt.

Für die Jahre 2016 und 2017 gelten die folgenden Schwellenwerte:

*Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich*

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Quelle: INÖB, Bern, 04. Dezember 2015 Mitteilung Schwellenwerte IVöB für die Jahre 2016/2017

Diese Regelung ist für Vergaben verbindlich.

Der Gemeinderat legt die Rahmenbedingungen für die Vergaben im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, also für die freihändige Vergabe, mit diesen Vergabekriterien verbindlich fest.

### 2. Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für jegliche Arbeitsvergaben, d.h. sowohl für Vergaben im Rahmen des laufenden Budgets wie auch für Vergaben von Aufträgen im Rahmen von Investitionsprojekten.

### 3. Vergaberegelungen im freihändigen Verfahren

Bei Durchführung von Einladungsverfahren gelten folgende Rahmenbedingungen (Schwellenwerte siehe Tabelle oben):

- 3.1 Bei zu vergebenden Arbeiten werden die in Frage kommenden Handwerker (inkl. Unternehmer, Fachleute, Betriebe, Spezialisten, Auftragsnehmer, Planer) angeschrieben.
- 3.2 Die Submissionskosten müssen vorgängig definiert sein und bei Mitbewerbern eingerechnet werden. Bei Vergabe an den Submissionsersteller wird die Submission als Offerte betrachtet und die Kosten dafür können nicht verrechnet werden.

3.3 Die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) müssen bei künftigen Vergaben eingehalten werden.

Vgl. dazu: - Schreiben beco „Luftreinhaltung auf Baustellen“ Stand November 2013 im Anhang 1  
- Schreiben beco „Luftreinhaltung bei Transporten der öffentlichen Hand und auf Baustellen vom 29.01.2016 im Anhang 2

3.4 Die Gemeinde kann mit der Offerteinladung Bestätigungen über die Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben verlangen.

3.5 Ab Fr. 2'000.00 hat die Auftragsvergabe schriftlich zu erfolgen.

3.6 Vergaberegulungen für freihändige Verfahren

Der Gemeinderat legt die Rahmenbedingungen für die Einholung von Offerten sowie die Begrenzung des Vergabespielraums wie folgt fest:

Bandbreite	Anzahl Offerten	Vergabespielraum für einheimisches Gewerbe.
1 – 9'999	Ab Fr. 5'000.00 entscheidet die Kommission, ob bloss eine oder mehrere Offerten eingeholt werden müssen.	7 %
10'000 – 29'999	2 Offerten.	5 %
30'000 – 99'999	3 Offerten.	3 %
Über 100'000	3 Offerten	1 %

Bei der Auswahl der Offerenten soll die Behörde nach Möglichkeit berücksichtigen, ob der Betrieb Lehrlinge ausbildet.

3.8. Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen (Abgebotsrunden) zulässig. Wenn Abgebotsrunden durchgeführt werden, müssen alle Anbieter die gleichen Chancen erhalten und daran teilnehmen können.

3.9. Ergänzendes Recht

Soweit die vorliegenden Weisungen keine Regelungen enthalten, sind sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden.

3.10 Schlussbestimmungen

Mit dieser Weisung werden allfällige frühere erlassene Vergaberichtlinien ersatzlos aufgehoben.

Melchnau, 15. August 2016

Namens des Gemeinderates Melchnau

Der Präsident:

  
Ulrich Jäggi

Der Sekretär:

  
Martin Heiniger

Sekretariat 031 633 57 80  
info.luft@vol.be.ch

## Neue Regelungen für Baumaschinen und Partikelfiltersysteme

Der Bundesrat hat am 19. September 2008 die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) mit neuen Bestimmungen über die lufthygienischen Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme auf Baustellen ergänzt. Die Änderung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Revision bringt Vereinfachungen und einen schweizweit harmonisierten Vollzug. Die neuen Vorschriften ersetzen die Massnahme G8 der Baurichtlinie Luft aus dem Jahr 2002 (Partikelfilterpflicht für Baumaschinen auf B-Baustellen) und gelten für die Bauvorhaben, welche ab 2009 baubewilligt werden. Die Baurichtlinie Luft des Bundes ist weiterhin gültig.

### Was gilt ab 1. Januar 2009 für dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen?

- Die LRV enthält neu einen Partikel-Anzahl-Grenzwert für Dieseleruss. Dieser Grenzwert kann nach heutigem Stand der Technik nur mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem erreicht werden. Dieselbetriebene Maschinen oder Fahrzeuge, deren hauptsächlicher Verwendungszweck der Einsatz auf Baustellen ist, müssen die Vorschriften erfüllen, auch wenn sie über eine Strassenzulassung verfügen.
- Baumaschinen, welche mit einem LRV-konformen Partikelfiltersystem ausgerüstet sind, erfüllen die Anforderungen der LRV.
- Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2009 auf allen Baustellen für alle neuen Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 37 kW mit Baujahr ab 2009.

### Für diese Maschinentypen gelten zudem folgende Sanierungsfristen:

1. Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 37 kW mit Baujahr 2000 - 2008 müssen diesen Anforderungen ab 1. Mai 2010 ebenfalls genügen (Nachrüstungspflicht).
  2. Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 37 kW mit Baujahr vor 2000 müssen diesen Anforderungen ab 1. Mai 2015 ebenfalls genügen (Nachrüstungspflicht).
- Die Regelung gilt ab 1. Januar 2010 auf allen Baustellen für alle neuen Baumaschinen mit einer Leistung von 18 kW bis 37 kW mit Baujahr ab 2010.
  - Für Baumaschinen mit einer Leistung von 18 kW bis 37 kW und mit Baujahr vor 2010 besteht keine Nachrüstungspflicht.

Für alle Baumaschinen mit einer Leistung von weniger als 18 kW besteht keine Ausrüstungspflicht.

### Ausnahmen:

1. Auf den grossen Baustellen (B-Baustellen) gilt die bisherige Nachrüstungspflicht nahtlos weiter, jedoch nur noch für Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 37 kW und mit Baujahr 2000-2008.
2. Bei laufenden oder bis Ende 2008 bewilligten grossen Baustellen (B-Baustellen) gelten die in der Baubewilligung verfügbaren Massnahmen (Partikelfilterpflicht für alle Maschinen mit einer Leistung von mehr als 18 kW) weiterhin.

### Kontrolle

Die lufthygienischen Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme sind neu im Bundesrecht geregelt und somit allgemein verbindlich. Neu ist somit der Betreiber der Baumaschine



für die Einhaltung dieser LRV-Bestimmungen verantwortlich. Er muss jederzeit bescheinigen können, dass die Baumaschine und das aufgebaute Partikelfiltersystem den Anforderungen der LRV genügen (Konformitätserklärung) und die periodischen Kontrollen durchgeführt werden (Abgaswartungsdokument und Kontrollkleber). Das beco wird wie bisher stichprobenweise kontrollieren, ob die Maschinen auf den Baustellen den Anforderungen der LRV entsprechen.

### Fazit für die Bauunternehmungen

Ab 1. Mai 2015 müssen sämtliche Baumaschinen über 37 kW auf allen Baustellen den Partikel-Anzahl-Grenzwert für Dieseleruss einhalten oder mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem ausgerüstet sein. Für neue Baumaschinen der Leistungsklasse von 18 bis 37 kW gelten die Vorschriften bereits ab Baujahr 2010.

Für weitere Auskünfte steht Herr Stefan Schär gerne zur Verfügung (031 633 57 89, [stefan.schaer@vol.be.ch](mailto:stefan.schaer@vol.be.ch)).

### In-Kraft-Treten und Übergangsfristen

Leistung der Maschine	Alter der Maschine	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
Ab 37kW	Neue, ab Baujahr 2009	1. Januar 2009
	In Betrieb stehende	
	Baujahr 2000 - 2008	1. Mai 2010 Für den Einsatz auf den grösseren Baustellen (sog. B-Baustellen) gilt die bisherige Nachrüstungspflicht nahtlos weiter
	Baujahr vor 2000	1. Mai 2015
Von 18kW bis 37kW	Neue, ab Baujahr 2010	1. Januar 2010
	In Betrieb stehende	Die bisher auf B-Baustellen gültige Nachrüstungspflicht entfällt.

beco  
Berner Wirtschaft

beco  
Economie bernoise

Immissionsschutz

Protection contre les immissions

Laupenstrasse 22  
3011 Bern  
Telefon 031 633 57 80  
Telefax 031 633 57 98

info.luft@vol.be.ch  
www.be.ch/beco

An die Bauabteilungen der Gemeinden  
des Kantons Bern

Stefan Schär 031 633 57 89  
stefan.schaer@vol.be.ch

Bern, 29. Januar 2016

## **Luftreinhaltung bei Transporten der öffentlichen Hand und auf Baustellen**

Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten 25 Jahren hat sich die Luftqualität markant verbessert. Trotz dieser Fortschritte wurde das Ziel einer guten Luftqualität noch nicht vollständig erreicht. Mit dem neuen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030, der seit Mitte 2015 in Kraft ist, sollen die bestehenden Ziellücken geschlossen werden. Gerne nehmen wir dies zum Anlass, Sie auf die Möglichkeiten aufmerksam zu machen, wie Ihre Gemeinde einen aktiven Beitrag zur Luftreinhaltung leisten kann.



### *Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030*

Die Massnahme V4 „Transporte der öffentlichen Hand“ hat zum Ziel, dass Transporte der öffentlichen Hand mit Fahrzeugen ausgeführt werden, die hinsichtlich ihres Schadstoffausstosses dem Stand der Technik entsprechen.

Bei der Beschaffung von Kommunalfahrzeugen, der Vergabe von Transportaufträgen im Kommunalbereich (Strassenunterhalt, Kehrtafelabfuhr, Wehrdienste, usw.) sowie im Submissionsverfahren zu öffentlichen Bauvorhaben (Transporte von und zu Baustellen) sollen Fahrzeuge berücksichtigt bzw. bestellt werden, die hinsichtlich ihres Ausstosses von Luftschadstoffen dem Stand der Technik entsprechen. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Reduktion der Stickoxid-, Dieselpartikel- und Feinstaubemissionen geleistet werden.

### *Einsatz gemeindeeigener Maschinen und Geräte bei baubewilligungsfreien Infrastrukturarbeiten*

Seit 1. Januar 2009 gelten auf sämtlichen Baustellen einheitliche Vorschriften für die Emissionen von Baumaschinen und Geräten. Dieselbetriebene Baumaschinen müssen neu einen Partikel-Anzahl-Grenzwert nach Anhang 4 Ziffer 31 LRV einhalten. Nach dem heutigen Stand der Technik kann dieser Wert nur mit einem geschlossenen und geregelten Partikelfiltersystem erreicht werden.

Konkret müssen die Maschinen und Geräte folgende Vorgaben erfüllen:

- Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 37 kW müssen auf allen Baustellen den Anforderungen der LRV genügen (Partikelfilterpflicht).
- Baumaschinen mit einer Leistung von 18 bis 37 kW mit Baujahr 2010 und jünger müssen ebenfalls auf allen Baustellen den Anforderungen der LRV genügen (Partikelfilterpflicht).
- Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte  $\geq 18$  kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen.

Von den Bestimmungen ausgenommen sind Bauarbeiten, die keiner Baubewilligung bedürfen wie beispielsweise kleinere Gartenbauarbeiten oder Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Strassen und Wegen.

Falls für diese Arbeiten gemeindeeigene dieselbetriebene Maschinen und Geräte eingesetzt werden, empfehlen wir im Sinne einer Vorbildfunktion, dass diese Maschinen und Geräte ebenfalls die entsprechenden Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (Anhang 4 Ziff. 31 LRV) einhalten. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Bauunternehmen es wertschätzen, wenn die Maschinen und Geräte der öffentlichen Hand dieselben lufthygienischen Vorgaben erfüllen.

Weitere Informationen zum Kauf von neuen Kommunalmaschinen finden Sie im Merkblatt "Mit Dieselpartikelfiltersystem (DPF) oder Selective Catalytic Reduction System (SCR)?" ([www.be.ch/luft](http://www.be.ch/luft) → Publikationen).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**beco**  
Immissionsschutz



Gerrit Nejedly  
Mitglied der Geschäftsleitung

**Kopie**

- Tiefbauamt des Kantons Bern
- Kant. Bernischer Baumeisterverband (KBB Bern)